Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

59 (13.8.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—3 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Eingesetzung durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Tupe in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 59. **Freitag, 13. August** **1915.**

Bekanntmachung,

betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffen.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird. Auch kann der Militärbefehlshaber die Schließung der Betriebe anordnen.

§ 1.
Inkrafttreten.

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 14. August 1915 in Kraft.

§ 2.
Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle, d. h.

1. ungewaschener Wolle einschließlich Rückenwäsche,
2. gewaschener und karbonisierter Wolle
(Im nachstehenden kurz „reine Schafwolle" genannt.)

und ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe, d. h.

3. Kammzug,
4. Kämmlinge,
5. Wollabgänge (Kammgarn- und Streichgarnfaden, Wickel, Zugabfälle)
(Im nachstehenden kurz „reinschafwollene Spinnstoffe" genannt.)

zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist von Beginn des 14. August 1915 ab verboten.

Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur:

1. Die Veräußerung an Personen, welche diese reine Schafwolle und reinschafwollenen Spinnstoffe nachweislich zur Herstellung von Halb- und Ganzerzeugnissen zwecks Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen von Militär- oder Marinebehörden brauchen,
2. die Veräußerung an die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft oder die Kammwoll-Aktiengesellschaft, Berlin.

Es ist der Nachweis dafür zu erbringen, daß die Veräußerung tatsächlich zu Heeres- oder Marinezwecken erfolgt ist; der Nachweis gilt nur dann als geführt, wenn der Abnehmer dem Lieferer einen amtlichen Belegschein in doppelter Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben, übergibt, dessen Hauptausfertigung der Lieferer an das Wollstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, einzusenden hat, dessen zweite Ausfertigung der Lieferer als Ausweis aufbewahrt. Die amtlichen Belegscheine sind beim Wollstoff-Meldeamt erhältlich.

§ 3.
Verwendungsverbot.

Das Waschen, Kämmen, Wirken, Färben, Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung von:

1. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade untereinander,
2. ungefärbten oder gefärbten reinschafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitsgrade untereinander,
3. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade mit ungefärbten oder gefärbten reinschafwollenen Spinnstoffen aller Feinheitsgrade,
4. ungefärbter oder gefärbter reiner Schafwolle aller Feinheitsgrade oder ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe aller Feinheitsgrade mit irgendwelchen reinen oder gemischten Zuspinnstoffen, zum Beispiel Baumwolle, Kunstwolle, Seide, Kunstseide, anderen Faserstoffen usw. im

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Pfannkuch & Co

Fruchtsäfte!

Erfrischende Getränke in heißer Jahreszeit sind geeignet für die

Feldpost

Als besonders preiswert empfehlen wir fix und fertig in geeigneten Kartons verpackt:

Limonaden-Extrakt

trinkfertig (mit 1/4 Extrakt und 3/4 Wasser):

mit Citronengeschmack
mit Himbeergeschmack
mit Yoghurageschmack
(Milchsäure)

in 2/1 Literflasche **65** Pfg.
in 1/1 Literflasche **45** Pfg.
ohne Karton 5 ₰ billiger.

Pfefferminz, Eiszucker, saure Bonbons.

Pfannkuch & Co
G. m. b. H.
in den bekannten Verkaufsstellen

Kartoffelverkauf.

Die Kartoffeln werden von morgen ab zu folgenden weiter ermäßigten Preisen abgegeben:

a) an die mit Ausweisen versehenen Familien (minderbemittelte Bevölkerung) **zum Preis von 7 Pfg. das Pfund;** Mindestabnahme 10 Pfund;
b) an die übrige Bevölkerung **zu 8 Pfg. das Pfund.** Bei Abnahme von mindestens einem halben Zentner wird der Zentnerpreis mit **M 7.50** berechnet.

Ausweise (Lit. a) erhalten alle Familien mit einem steuerbaren Einkommen bis zu M 3000.—. Familien, die noch nicht im Besitz von Ausweisen sind, werden ersucht, die Ausstellung von solchen auf dem Rathaus Zimmer Nr. 3 zu beantragen.

Durlach den 13. August 1915.

Kommunalverband Durlach-Stadt.

Wecker! Wecker!

in vorzüglicher Beschaffenheit und bestens geordnet in großer Auswahl empfiehlt das

Spezial-Haus guter Uhren

Uhrmachermeister W. Schwender

Hauptstraße 6. Durlach. Hauptstraße 6.

Frühzwetschgen
Birnen
Reineclauden
Tomaten

werden abgegeben
Gr. Landwirtschaftsschule Augustenberg.
Verkaufszeit täglich von 4 Uhr ab.

Eine Wohnung von 2 kleinen Zimmern mit Zubehör ist sofort oder auf 1. Okt. zu vermieten
Lammstraße 38.

Heidelbeeren

Pfd. 32 ₰, sowie Bestellungen auf **Preiselbeeren**, Pfd. 35 ₰, werden angenommen bei
Frau **Schenkel**, Imberstr. 1.

Heute eingetroffen:
Bühler Frühzwetschgen
— prima Ware —
bei 10 Pfd. 10 ₰, zu haben bei
G. Müller, Moltkestr. 6.

Stroh, 12—15 Ztr. zu kaufen gesucht. Zu erfragen im Verlag dieses Blattes.

Eine freundliche Wohnung von 2 Zimmern mit allem Zugehör nebst Gas im 3. Stock an kleine ruhige Familie sofort oder auf 1. Oktober zu vermieten. Näheres **Pfinzstraße 27** im Laden.

Ein bereits neues **Damenfahrrad** ist preiswert zu verkaufen
Hauptstraße 20, 2. Stock.

Möbliertes Zimmer
auf 1. August zu vermieten
Turmbergstraße 16, parterre.

Stadt Durlach.

Standesbuchs-Auszüge.

Geboren:

4. Aug.: Friedrich Wilhelm, V. Wilhelm Friedrich Bürkle, Fabrikarbeiter.
9. „ Maria, V. Petrus Faltermeier, Taglöhner.

Eheschließung:

7. Aug.: August Wilhelm Wintterle, Maschinenarbeiter von Ittlingen, Amt Eppingen, und Luise Walz von Grötzingen.
10. „ Gustav Hambrecht, Gefreiter, von Windenreute, Amt Emmendingen, und Wilhelmine Dürr von hier.
12. „ Karl Friedrich Schibel, Modellschlosser, Kanonier, von Brühl, Amt Schwetzingen, und Sophie Lisette Kraus von Karlsruhe.
12. „ Eugen Jung, Schlosser, Füsilier, von Erstein i. E. und Maria Speck von Jöhlingen.

Gestorben:

12. April: Ludwig Reinbolz, Taglöhner, ledig, Kriegsfreiwilliger, 16 1/2 Jahre alt.
7. Mai: Gustav Bernhard Bischoff, Hilfsarbeiter, ledig, Gefreiter, 21 1/4 Jahre alt.
9. „ Gotthold Burgstahler, Missionsschüler, ledig, Kriegsfreiwilliger, 21 Jahre alt.
13. Juli: Wilhelm Eberschwein, Schlosser, Musketier, ledig, 20 1/4 J. a.
7. Aug.: Friederike Eva Kammerer, geb. Postweiler, Witwe, 65 J. a.

Fußballverein „Germania" 1902 Durlach E. V.
Samstag den 14. August, abends 1/2 9 Uhr
Mitgliederversammlung
im Roten Löwen. Um zahlreichen Besuch bittet
Der Vorstand.

Schwabenverein Eintracht Durlach.

Morgen Samstag abend 1/2 9 Uhr Zusammenkunft im Lokal.
Der Vorstand.

Reh im Ausschnitt
Poularden
Hahnen, junge Tauben
Blaufelchen
empfiehlt
Osk. Gorenflo
Hoflieferant.

Zum 1. Oktober wird eine Wohnung von 4 Zimmern, Mansarde und sonst. Zubehör im 2. oder 3. Stock mit Koch- und Leuchtgas von ruhiger Familie in gutem Hause zu mieten gesucht. Angebote mit Preisangabe an den Verlag unter Nr. 216 erbeten.

Im Kampfe für das Vaterland fiel am 2. ds. Mts. unser liebes Mitglied
Adolf Bollert
Musketier im Res.-Infanterie-Regt. 238, 1. Komp.
Wir werden demselben ein ehrendes Andenken bewahren.
Turnerbund Durlach E. V.

Residenz-Theater in Durlach im Grünen Hof.
Sonntag, 15. August
Programm
mit musikalischer Illustration.
Die neuesten kinematographischen
Kriegsberichte
Unter ausdrücklicher Genehmigung des stellv. großen Generalstabs in Berlin.
Größe und Verfall.
Großes Drama in 3 Akten aus dem Untergang eines Großenhauses.
Das Testament
Kleines Drama aus dem Leben des Grafen Heinrich von Dittmar, ein in New-York ansässiger fremder Diplomat.
Das rote Licht
Großes Filmschauspiel in 2 Akten.
Das Geheimnis des Eis!
Die künstliche Brut und Aufzucht des Hühnchens
Aufnahme von Dr. Mendel.
Christian ist eingeladen
Humoreske. Gespielt von Cagliostro.
Die lustigen Zechbrüder.
Kl. Komödie
Ununterbrochen Vorstellungen.
Von 2—11 Uhr
Von 2—4 Uhr hat auch die Jugend Zutritt.
Eintrittspreise:
Reservierter Platz Mk. 1.—
1. „ „ 0.70
2. „ „ 0.40
3. „ „ 0.25
Für Kinder Mk. 0.40, 0.25, 0.15.

Photographisches Atelier und Vergrößerungsanstalt
K. Degenhart
Durlach (Hotel Karlsburg).
Preise: 1 Dtzd. Visit matt Mk. 5.—
1 „ Prinzeß matt „ 7.—
1 „ Cabinett matt „ 10.—
Alle andern Formate entsprechend.
Größte Leistungsfähigkeit in bekannt bester Ausführung.

Beleidigungs-Zurücknahme.
Die beleidigende Aussage gegen Kreisbaumwart Karl Doll, nach welcher derselbe einen Brief an das Generalkommando betr. Benz geschrieben haben soll, nehme ich zurück.
Frau **Lene Pfeifer.**

Eine Wohnung von 1 Zimmer mit Zubehör zu vermieten
Sammstraße 38.

Schöne
Essig- u. Salzgurken
sind morgen auf dem **Wochenmarkt** zu haben.
Frau **Goldschmidt.**

Eine schöne 4-Zimmerwohnung
mit allem Zubehör ist auf 1. Sept. oder 1. Okt. zu vermieten. Zu erfr. Wilhelmstraße 11 im Laden.

nachstehenden „Zusatzspinnstoffe" genannt, ist nach dem Beginn des 14. August 1915 verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung gewolft waren, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem Beginn des 14. August 1915 ist das Waschen, Kämmen, Mischen, Färben Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung (vergl. oben unter 1 bis 4) nur zur Herstellung solcher Halb- und Ganzerzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preußischen Kriegsministerium oder Reichs-Marine-Amt unmittelbar, mittelbar oder durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Tuchverbandes oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes e. V., Berlin, ausdrücklich genehmigt ist.

Die Verarbeitung eigener Bestände zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. Dezember 1915 erfolgt sein. Verlängerung dieser Frist kann auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, gewährt werden.

§ 4.

Ausnahmen vom Veräußerungs- und Verwendungsverbot.

Ausgenommen von den im § 2 und § 3 getroffenen Anordnungen sind die Wollen der deutschen Schafschur 1914/15, auf welche die Anordnungen über die Beschlagnahme der deutschen Schafschur 1914/15 und die in der Verordnung über Bestandserhebung unversponnener Schafwollen Nr. W. I. 1/6 15. K.R.A. getroffenen Bestimmungen Anwendung finden. Das Verkämmen der Wollen der deutschen Schafschur 1914/15 ist verboten, soweit nicht durch ausdrückliche Verfügung des Kriegsministeriums hierzu Erlaubnis erteilt worden ist.

Von denjenigen Mengen eigener Bestände ungefärbter und gefärbter reiner Schafwolle und ungefärbter und gefärbter reinschafwollener Spinnstoffe, welche deren Verarbeiter bei Bekanntmachung dieser Verordnung im Besitze haben, dürfen nach Abzug derjenigen Mengen, welche der deutschen Schafschur 1914/15 entstammen, und nach Abzug derjenigen Mengen, welche zu Heeres- oder Marinezwecken gebraucht werden, 20 vom Hundert, in jedem einzelnen Falle aber 1000 kg, jedoch nicht über 7500 kg verwendet werden.

Die Erlaubnis, 20 vom Hundert der eigenen Bestände, verarbeiten zu dürfen, findet keine Anwendung auf Kammgarnspinner (siehe § 7).

Diese 20 vom Hundert reiner Schafwolle und reinschafwollener Spinnstoffe dürfen beliebig aus den eigenen Beständen vom Verarbeiter entnommen und beliebig verwendet werden. Die freigegebenen Mengen sollen in erster Linie zur Herstellung solcher Schußgarne verwendet werden, die zum Röweben der auf den Webstühlen befindlichen gebäumten oder geschorenen Ketten gebraucht werden. Sollte die freigegebene Menge für diesen Zweck nicht ausreichen, so kann auf begründeten Antrag dem Selbstherstellen weitere Freigabe durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Sektion W I, bewilligt werden. Alle diejenigen Mengen, die zu den bei Inkrafttreten dieser Anordnungen im Besitz der Verarbeiter befindlichen eigenen Beständen hinzutreten, dürfen nur für Heeres- oder Marinezwecke verwendet werden.

§ 5.

Zusatz von Baumwolle und Baumwollabfällen.

Soweit Baumwolle oder Baumwollabfälle als Zusatzspinnstoff verwendet werden, ist bei allen erlaubten Spinnstoffmischungen ein Zusatz von mehr als 20 vom Hundert Baumwolle oder Baumwollabfällen, auf die Gesamtspinnstoffmenge jeder einzelnen Mischpartie berechnet, verboten.

Diejenigen Mengen, welche vor Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung bereits gemischt waren oder sich in Mischung befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

§ 6.

Ausnahmen für Einfuhr.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf diejenigen Mengen reiner Schafwolle und reinschafwollener Spinnstoffe, welche nach Inkrafttreten der Anordnungen dieser Bekanntmachung vom Ausland nach Deutschland eingeführt werden. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Anordnungen. Die eingeführten Mengen müssen bei der monatlichen Bestandsanmeldung unversponnener Schafwollen auf besonderem Meldeschein mit dem Vermerk „Wolleinfuhr" gemeldet werden.

Die in der Zeit vom 1. Januar bis 15. August 1915 eingeführten Mengen reiner Schafwolle und reinschafwollener Spinnstoffe sind bis zum 20. August 1915 dem Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu melden.

§ 7.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird des weiteren angeordnet:

A. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wollen als auch in ungefärbten oder gefärbten Kammzügen in den Feinheitsgraden AAAA bis einschließlich D I müssen zu der vom Königlich Preußischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung mitversponnen und dürfen zu anderen Zwecken nicht verwendet werden. Diese eigenen Bestände der Kammgarnspinner müssen bis zum 31. Dezember 1915 versponnen und zur Weiterverarbeitung zu Heeres- oder Marinezwecken abgeliefert sein.

Eine Verlängerung dieser Frist kann nur auf ausführlich begründeten Antrag, welcher nur im November 1915 gestellt werden kann, durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Sektion W I, Berlin, bewilligt werden.

Die in der vorgeschriebenen Kriegsmischung gesponnenen Webkammgarne für Militärstoffe, sowohl aus eigenen Beständen der Kammgarnspinnereien, als aus Zuteilungen der Kammwoll-Aktiengesellschaft, Berlin, hergestellt, dürfen nur durch Vermittlung des Kriegs-Weberverbandes, Kriegs-Tuchverbandes oder Kriegs-Garn- und Tuchverbandes e. V., Berlin, veräußert werden.

B. Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner sowohl in Wollen als auch in ungefärbten und gefärbten Kammzügen in den Feinheitsgraden D II und geringer dürfen nur zu Strickgarnen versponnen werden.

§ 8.

Freigabeanträge und Anfragen.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preußische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W I, ausschließlich zuständig.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot" an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W I, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Karlsruhe den 13. August 1915.

Der kommandierende General:
Frhr. v. Manteuffel,
General der Infanterie.